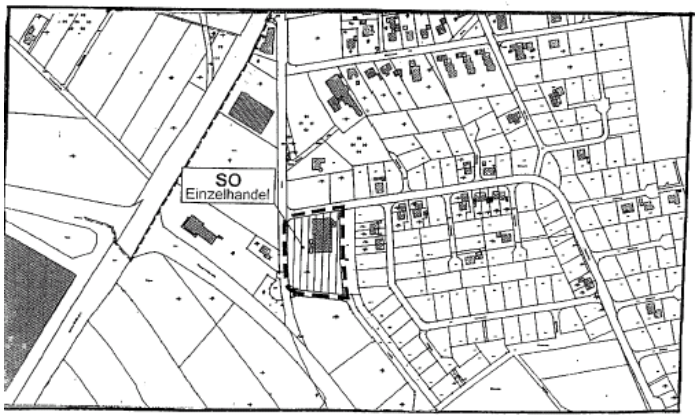
§§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), alle in den zurzeit geltenden Fassungen, als Satzung beschlossen. Bestandteil des Änderungsplanes ist die Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Auf der Gaste" ist aus dem folgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Auf der Gaste" liegt mit Begründung, Gestaltungsvorschriften und Umweltbericht vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Leer im Rathaus der Samtgemeinde Hesel – Bauamt – Zimmer Nr. 28, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Auf der Gaste" mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für den Eingriff in eine bisher zulässige Nutzung durch die o.g. Bauleitplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gemäß § 233 Abs. 2 in Verbindung mit § 215 des Baugesetzbuches in der zurzeit geltenden Fassung

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hesel, 20.10.2008

Gemeinde Hesel
Der Gemeindedirektor

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 45 für ein Gebiet in Verlängerung der Rostocker Straße, Ortsteil Warsingsfehn

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 26.06.2008 den Bebauungsplan Nr. W 45 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl., S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl., S. 575), als Satzung sowie die Begründung und den Umweltbericht beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. W 45 liegt mit Begründung und Umweltbericht vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 03.11.2008 tritt der Bebauungsplan Nr. W 45 gemäß § 10 BauGB in Kraft.
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich siehe nachstehende Karte
Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Moormerland, 27.10.2008

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister
